

# Coronahilfen für Start-ups durch die IBB Beteiligungsgesellschaft

## - Beteiligungsgrundsätze -

### 1 Zweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Programm „Coronahilfen für Start-ups durch die IBB Beteiligungsgesellschaft“ ist Teil des Maßnahmenpaketes für von der Corona-Krise betroffene Start-ups und basiert auf einer gemeinsamen Initiative von Bund / Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Land Berlin / Investitionsbank Berlin (IBB). Das Programm wird anteilig durch Mittel der KfW und der IBB finanziert und richtet sich an Start-ups, welche keinen Zugriff auf Säule 1 – die Corona-Matching-Fazilität (CMF) – haben. Unter vollständiger Beachtung dieser Beteiligungsgrundsätze beteiligen sich die durch die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet) verwalteten VC Fonds Technologie Berlin GmbH (VCFT) und VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH (VCFK) in privatrechtlicher Form an Berliner Start-ups, die in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg<sup>1</sup> definierten - Clustern sowie den Querschnittsthemen von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort tätig sind. Handelt es sich bei den betroffenen Start-ups um Unternehmen der Kreativwirtschaft, erfolgt die Finanzierung durch die VCFK, andernfalls durch die VCFT.
- 1.2 Ziel des Programmes ist die Sicherstellung der Finanzierung von innovativen Berliner Start-ups mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Die Finanzierung erfolgt durch marktübliche offene Beteiligungen, stille Beteiligungen mit Wandeloption oder durch Wandeldarlehen. Es wird eine Hebelung der öffentlichen Mittel des Programms durch private Mittel auf Ebene des Start-ups angestrebt. Die Finanzmittel dienen der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Start-ups. Die öffentlichen Mittel partizipieren wie private Mittel an Risiken und Chancen der Beteiligung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beteiligung besteht nicht. Ein Investmentausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren

Programmmittel.

- 1.4 Die VCFT und VCFK sind nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften<sup>2</sup> (UBGG) anerkannte integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Voraussetzung für eine Beteiligung von VCFT und VCFK ist die Einhaltung der Anlagegrenzen des UBGG.

### 2 Beteiligungsvoraussetzungen

- 2.1 Für das Programm kommen nur Unternehmen in Betracht, die folgende Kriterien erfüllen:
- es handelt sich um ein Start-up mit einem innovativen und zukunftsfähigen Geschäftsmodell,
  - das Start-up ist negativ von der Corona-Krise betroffen (z.B. Umsatzrückgang, gescheiterte Finanzierung, verzögerte Produktentwicklung),
  - es handelt sich um ein Technologieunternehmen oder Unternehmen der Kreativwirtschaft,
  - das Start-up hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin (spätestens seit dem 11.03.2020); liegt der Hauptsitz nicht in Berlin, muss der Hauptsitz innerhalb der EU liegen und die Mehrzahl der Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens in Berlin tätig sein,
  - es handelt sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen<sup>3</sup> (KMU),
  - das Start-up hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
  - erhält das Start-up erstmalig eine Finanzierung durch die VCFT oder VCFK sollten die Gründer vor Durchführung der Finanzierung i.d.R. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile halten,
  - es handelt sich um ein Start-up mit Gewinnerzielungsabsicht,

<sup>1</sup> vgl. [https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/innovation-und-qualifikation/cluster/innobb\\_2025.pdf](https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/innovation-und-qualifikation/cluster/innobb_2025.pdf)

<sup>2</sup> vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/ubgg/>

<sup>3</sup> vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36)

- das Start-up verfügt über ein hohes Wachstums- und Wertsteigerungspotenzial,
- die mit der Umsetzung des Geschäftsplanes des Unternehmens verbundenen Risiken stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial,
- es besteht eine realistische Exitperspektive für das Start-up, welche einen späteren Verkauf der Beteiligung ermöglicht.

2.2 Grundsätzlich ist eine Finanzierung von Unternehmen ausgeschlossen, welche eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- das Unternehmen wurde vor dem 01.01.2013 gegründet<sup>4</sup> oder Gründung und Aufnahme des Geschäftsbetriebs erfolgte am oder nach dem 11.03.2020,
- es handelt sich per 31.12.2019 um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der verbindlichen EU-Definition<sup>5</sup> (Ausnahmeregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen),
- es handelt sich um ein Unternehmen, welches zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an einem geregelten Markt börsennotiert ist,
- es besteht Zugriff auf Säule 1 – die Corona-Matching-Fazilität (CMF) – über eine beteiligte Venture Capital Gesellschaft,
- das Unternehmen hat seit Gründung bereits mehr als 15 Mio. EUR externer Finanzierung erhalten,
- eine erstmalige Beteiligung an dem Unternehmen durch die VCFT oder VCFK würde gegen die für integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Anlagebeschränkungen des UBGG verstoßen,
- es handelt sich um ein Unternehmen aus den Sektoren der Ausschlussliste der

KfW bzw. das Unternehmen verstößt gegen die Leitlinien dieser Ausschlussliste<sup>6</sup>.

### 3 Beteiligungsformen

Die Finanzierungen im Rahmen dieses Programms erfolgen durch Wandeldarlehen, stille Beteiligungen mit Wandeloption oder offene Beteiligungen zu marktüblichen Konditionen. Die Einbindung zusätzlicher privater Mittel im Rahmen der Finanzierungen wird angestrebt. Erfolgt eine Finanzierung gemeinsam mit privaten Mitteln, dürfen die Programmmittel gegenüber diesen privaten Mitteln nicht schlechter gestellt sein. Finanzierungsvereinbarungen aus diesem Programm müssen spätestens am 15.06.2021 abgeschlossen werden. Eine Auszahlung von Programmmitteln ist bis zum 30.06.2023 möglich.

- 3.1 Wandeldarlehen können ausschließlich an Unternehmen mit bestehender oder gleichzeitiger gewährter offener Beteiligung durch die VCFT oder VCFK im Rahmen der UBGG-Anlagegrenzen gewährt werden. Die Verzinsung darf 10% p.a. nicht überschreiten. Die Wandeloption sieht einen Bewertungsdiscount von max. 30% vor. Bei Vereinbarung einer Bewertungsobergrenze für die Wandlung darf diese Obergrenze nicht unterhalb der Bewertung der letzten signifikanten Finanzierungsrunde vor Abschluss des Wandeldarlehens liegen. Es wird ein Rangrücktritt gewährt. Sicherheiten sind nicht zu stellen. Die initiale Laufzeit des Wandeldarlehens beträgt maximal 5 Jahre.
- 3.2 Stille Beteiligungen mit Wandeloption können sowohl an Unternehmen mit oder ohne bestehende offene Beteiligung durch die VCFT oder VCFK gewährt werden. Stille Beteiligungen beinhalten eine Festvergütung und eine gewinnabhängige Vergütung. Die Vergütung darf insgesamt 10% p.a. des Beteiligungsbetrages nicht überschreiten. Für die Wandeloption, den Rangrücktritt und initiale Laufzeit gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Wandeldarlehen.
- 3.3 Offene Beteiligungen können sowohl an Unternehmen mit oder ohne bestehende offene Beteiligungen durch die VCFT oder VCFK

<sup>4</sup> Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handelsregister.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107

und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.6.2014

<sup>6</sup> vgl. <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

gewährt werden, falls im Rahmen der gleichen Finanzierungsmaßnahme mind. 30% private Mittel zu gleichen Konditionen investiert werden. Bei Vereinbarung eines marktüblichen Erlösvorzuges darf dieser Vorzug maximal mit einem Zins von 10 % p.a. oder einem Multiple von 1,5 verbunden werden.

#### 4 Mittelverwendung

4.1 Die Programmmittel werden dem Start-up bilanzstärkend als Eigenkapital oder eigenkapital ähnliche Finanzierung zur Verfügung gestellt und können wie folgt verwendet werden:

- Investitionen,
- laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).

4.2 Eine Finanzierung folgender Maßnahmen durch die Programmmittel ist ausgeschlossen:

- Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter,
- Umschuldungen bestehender Darlehen und bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben,
- Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen.

4.3 Die Programmmittel werden dem Start-up in voller Höhe ohne Abzug von Gebühren zur Verfügung gestellt.

4.4 Es ist kein aktiver Verwendungsnachweis über den Mitteleinsatz im Unternehmen vorzunehmen. Das Start-up verpflichtet sich jedoch im Rahmen seiner gesetzlichen Buchführungspflichten Nachweise (einschlägige Kontoauszüge o.ä.) für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten.

#### 5 Kumulierung und Beihilferecht

5.1 Bei der Programmfinanzierung handelt es sich um eine Beihilfe im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020<sup>7</sup> zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise. Die Beteiligungsfinanzierung durch dieses

Programm und Projektförderungen aus regionalen oder nationalen Quellen können und sollen sich in den Unternehmen sinnvoll ergänzen; finanztechnisch ist eine Abgrenzung zwingend.

5.2 Die Gesamtsumme der einer Unternehmensgruppe im Rahmen der Bundesregelung 2020 gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht überschreiten. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

#### 6 Prüfrechte und Datenschutz

6.1 Die zuständigen Bundesministerien, KfW, IBB und IBB Bet oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Start-ups einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin zu.

6.2 Die Beteiligungsanfrage beinhaltet das Einverständnis des Start-ups, dass die unter Ziffer 6.1 Genannten die im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erforderlichen Daten des Start-ups auf Datenträger speichern und für Zwecke der Einhaltung von Transparenzvorgaben bei der Beihilfegewährung, der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Es gelten die Datenschutzinformationen der IBB Bet gemäß Art.13 und Art.14 DSGVO<sup>8</sup>.

Änderungen vorbehalten. Stand: 04.01.2021

<sup>7</sup> vgl. Rechtsgrundlagen unter [https://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/what\\_is\\_new/TF\\_consolidated\\_version\\_as\\_amended\\_3\\_april\\_and\\_8\\_may\\_2020\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/TF_consolidated_version_as_amended_3_april_and_8_may_2020_de.pdf) sowie [lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0702\(01\)&rid=1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020XC0702(01)&rid=1)

<sup>8</sup> vgl. <https://www.ibb-bet.de/fileadmin/DSGVO/Art1314.pdf>